

TOP 2:

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung

Drucksache: 161/11

Mit dem Gesetz soll der Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung unterbunden und gleichzeitig die Richtlinie 2008/104/EG (sogenannte Leiharbeitsrichtlinie) umgesetzt werden, da dies bis zum 5. Dezember 2011 erfolgen muss. Insgesamt soll die Arbeitnehmerüberlassung als flexibles arbeitsmarktpolitisches Instrument gestärkt und ihre positiven Beschäftigungseffekte sollen erhalten werden.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung (sogenannte Drehtürklausel) verhindert werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen oder nicht weiter beschäftigt werden und anschließend unmittelbar oder nach kurzer Zeit als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu schlechteren Arbeitsbedingungen als die Arbeitnehmer des Entleihers wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden. Zwar besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Personen als Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter in ihrem ehemaligen Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden, jedoch soll die Schlechterstellung dieser Personen verhindert werden.

Die Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie erfordere ebenfalls Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und soll künftig für alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen unabhängig davon gelten, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Auch die im bisherigen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, zuvor arbeitslose Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für längstens sechs Wochen mit einem Nettoarbeitsentgelt zu beschäftigen, das dem zuletzt gezahlten Arbeitslosengeld entspricht, soll gestrichen werden, da dies nur im Rahmen eines spezifisch öffentlich geförderten Programms zulässig sein soll. Außerdem sollen die Entleiher verpflichtet werden, den in ihrem Betrieb tätigen Leiharbeiterinnen und -nehmern Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen zu gewähren und sie über Arbeitsplätze in Einsatzunternehmen zu unterrichten. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass die Vereinbarung einer von den Leiharbeiterinnen oder Leihararbeitern an den Verleiher zu zahlenden Vermittlungsprovision für den Fall unwirksam sei, dass sie ein

Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher eingehen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll mit einer Bußgeldbewehrung abgesichert werden.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die regelmäßig an wechselnden Einsatzorten in fremden Betrieben tätig werden, soll das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz künftig besondere Schutzvorschriften vorsehen. Deshalb sollen Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wollen, dafür eine besondere Erlaubnis beantragen, die nur erteilt werden soll, wenn der Verleiher die gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt.

Schließlich soll eine Informationspflicht für alle Unternehmen eingeführt werden, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter einsetzen, wenn sie gleichzeitig freie Arbeitsplätze besetzen wollen.

Der Bundesrat hat in seiner 879. Sitzung am 11. Februar 2011 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und darin zum einen seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht, ob in dem Gesetzentwurf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ausreichend Berücksichtigung finden. Zum anderen hat er die Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht für Unternehmen, die nur gelegentlich Arbeitnehmer überlassen, welche nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt werden, gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in seiner 99. Sitzung am 24. März 2011 in geänderter Fassung angenommen, wobei die Stellungnahme des Bundesrates keine Berücksichtigung gefunden hat. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Einführung einer Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.